

## Besondere Vertragsbedingungen

### Sicherheitsdienstleistungen für das Alumnat des Thomanerchores Leipzig

Abänderung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ohne freiberufliche Leistungen (ZAV Stadt Leipzig, Stand: 04/2024)

- **Punkt 5.1** wird wie folgt erweitert:  
Der Vertrag beginnt am 01.04.25 und endet am 31.03.2029.
- **Punkt 8.1** wird wie folgt erweitert:  
Bei operativen Einsätzen in Folge von Havarie- und Störsituationen ist eine Aufstellung anzufertigen, welche die tatsächliche Einsatzzeit vor Ort beinhaltet und welche durch den Ansprechpartner der Einrichtung bestätigt werden muss.
- **Punkt 10.2** wird wie folgt erweitert:  
Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen nachzuweisen:

Personenschäden:	1.000.000,00 EUR
Sachschäden:	2.000.000,00 EUR
Abhandenkommen bewachter Sachen:	500.000,00 EUR
Schlüsselverlustschäden:	50.000,00 EUR
Schäden durch Verletzung des Datenschutzgesetzes:	50.000,00 EUR

Die Deckungssummen sind pro Jahr 2-fach maximiert.

Die Kopie der Haftpflichtversicherungspolice/ Eigenerklärung ist nach Zuschlagserteilung einzureichen sowie deren aktuelle Gültigkeit auf Anforderung nachzuweisen.

- **Punkt 11.1** wird wie folgt erweitert:

Es sind mindestens die vereinbarten Leistungen aus dem Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen zu kalkulieren.

Die Angebotspreise basieren auf den Tariflöhnen für das Bewachungs- und Sicherheitsgewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. auf den gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlöhnen, einschließlich der Bestimmungen der Regelungen eines allgemeinverbindlichen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz), die am letzten Tag der Angebotsfrist bestehen. Diese sind auch anzuwenden, wenn der Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen vom 18.01.2024 nicht für allgemeinverbindlich erklärt wurde.

Die AG behält sich vor, im Zuschlagsfall die Kopie einer Lohnabrechnung eines im Objekt tätigen Mitarbeiters während der Vertragslaufzeit abzufordern. Dies erfolgt im Rahmen seines Einverständnisses. Die Abrechnung wird mit den Vertragskonditionen abgeglichen.



Die Abrechnung der Separatbewachung erfolgt monatlich nach tatsächlich erbrachter Einsatzzeit am Ende des jeweiligen Leistungsmonats. Grundlage für die Abrechnung bilden die angebotenen Stundenverrechnungssätze im Leistungsverzeichnis.

Die Abrechnung von operativen Einsatzzeiten bei Havarie- und Störsituationen erfolgt nach tatsächlicher Einsatzzeit vor Ort. Grundlage für die Abrechnung bildet der angebotene Minutenverrechnungssatz im Leistungsverzeichnis.

- **Punkt 11.2** wird wie folgt erweitert:  
Im Falle des Inkrafttretens eines neu geschlossenen Lohn- oder Rahmentarifvertrages bzw. Mindestlohnes oder der Sozialversicherungsbeiträge kann eine Preisanpassung beantragt werden. Anträge die später als drei Monate nach Änderung eingehen finden nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung.  
Der Anteil der lohngebundenen Kosten am jeweiligen Stundenverrechnungssatz oder Minutenverrechnungssatz ist spätestens vor Vertragsbeginn der Auftraggeberin mitzuteilen. Die Angabe des jeweiligen Verrechnungssatzes ist für die Prüfung eines Antrags auf Preisanpassung Voraussetzung.

Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin zustande, besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Punkt 17.3 ZAV, jedoch mit einer Frist von 9 Monaten zum Monatsende.

- **Punkt 12.1** wird wie folgt erweitert:  
Auf der Rechnung muss das Objekt benannt werden.
- **Punkt 12.2** wird wie folgt erweitert:  
Die Rechnungslegung erfolgt monatlich mittels elektronischer Rechnungslegung bis zum 10. des Folgemonats der Leistungserbringung. Die Rechnung muss den vom Verwaltungsleiter/in des THOMANCHOR Leipzig unterschriebenen Stundennachweis enthalten.  
Im Falle von Alarminterventionen und Havarie- und Störsituationen ist monatlich eine separate Rechnung mit den von dem Ansprechpartner der Einrichtung unterzeichneten Alarmprotokollen der einzelnen Einsätze einzureichen.
- **Punkt 12.4** wird wie folgt ergänzt:  
Folgende OE-Nr. ist einzusetzen: 65511.
- **Punkt 17.1** wird wie folgt geändert:  
Beide Vertragspartner können ohne Angabe von Gründen den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Monatsende kündigen.
- **Punkt 17.5** wird neu aufgenommen:  
Die Auftraggeberin kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten bzw. unverzüglich bei höherer Gewalt (z.B. Brand, Einsturz) kündigen, wenn der Vertragsgegenstand durch die Auftraggeberin vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr genutzt wird.

Werden nur Teile des Objektes bzw. des Vertrages vorübergehend oder auf Dauer



nicht mehr genutzt, kann diese Kündigung auf diese Teile beschränkt werden

**weitere Besondere Vertragsbedingung**

Die AG behält sich vor, im Zuschlagsfall die Kopie einer Lohnabrechnung eines im Objekt tätigen Mitarbeiters während der Vertragslaufzeit abzufordern. Dies erfolgt im Rahmen seines Einverständnisses. Die Abrechnung wird mit den Vertragskonditionen abgeglichen.